

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/019/VG/DK  
MMag. Verena Gartner

Durchwahl  
3451

Datum  
2.12.2015

## Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2014 einvernehmlich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz in der EU bis 2030 gegenüber den Prognosen um mindestens 27 % zu steigern, und die Kommission (EK) ersucht, das Ziel bis 2020 zu überprüfen und „auf EU-Ebene 30 % anzustreben“. Der derzeitige politische Rahmen soll daher aktualisiert werden, damit dem neuen Energieeffizienzziel der EU für 2030 Rechnung getragen wird und mit dem allgemeinen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 in Einklang gebracht werden kann.

Deswegen hat die EK eine Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EE-RL) veröffentlicht. Das überarbeitete Dokument der EE-RL wird in der zweiten Jahreshälfte 2016 erwartet.

Da das Datum der Umsetzung der EE-RL nur kurz zurückliegt, konzentriert sich die Konsultation auf die folgenden Richtlinienelemente:

- **Artikel 1 (Gegenstand und Geltungsbereich) und Artikel 3 (Energieeffizienzziele):** Anpassung aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rats, der sich im Oktober 2014 darauf geeinigt hat, die Energieeffizienz in der EU bis 2030 gegenüber den Prognosen um mindestens 27 % zu steigern, und Überprüfung aufgrund des Ersuchens der EK, das Ziel bis 2020 zu überprüfen und „auf EU-Ebene [Verbesserungen der Energieeffizienz von] 30 % anzustreben“.
- **Artikel 6 (Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden mit hoher Energieeffizienz durch öffentliche Einrichtungen):** Gemäß Artikel 24 Absatz 8, der eine Überprüfung der Wirkung der Anwendung von Artikel 6 und eine entsprechende Berichterstattung vorsieht.
- **Artikel 7 (Energieeffizienzverpflichtungssysteme):** Gemäß Artikel 24 Absatz 9, der eine Berichterstattung über die Anwendung des Artikel 7 und, sofern angemessen, eine Änderung des am 31. Dezember 2020 ablaufenden Endtermins für die Verpflichtungssysteme vorsieht.

- **Artikel 9 bis 11 (Verbrauchserfassung, Abrechnungsinformationen, Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen):** Die hier angesprochenen Verbraucherfragen sind auch Gegenstand der parallel laufenden Initiative „Strommarktgestaltung/Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“.
- **Artikel 20 (Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung):** Im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (Juncker-Plan) wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Investitionslücken im Bereich der Energieeffizienz zu schließen.
- **Artikel 24 (Berichterstattung sowie Überwachung und Überprüfung der Durchführung):** Angesichts des neuen Steuerungssystems, das im Zuge der Energieunion mit Blick auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 eingeführt werden soll, der parallel zu dieser Konsultation derzeit erarbeitet wird.

Im Anhang finden Sie die Konsultation (Fragen beginnen auf Seite 6) und Antwortvorschläge seitens der WKÖ-Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik. Es wären nur jene Fragen zu beantworten, die für Sie relevant sind.

Ich bitte um Rückmeldung im docx-Dokument in **englischer Sprache** bis **Freitag, 15. Jänner 2016** über den Themenmonitor oder direkt an [verena.gartner@wko.at](mailto:verena.gartner@wko.at).

Freundliche Grüße  
Verena Gartner